

MAECENATA STIFTUNG

Compliance Regelung für Zuwendungen an die Maecenata Stiftung (Prüfung der Mittelherkunft / Donor Due Diligence / Donor Screening)

Die 6. Geldwäscherichtlinie der EU erweitert den Katalog der Vortaten zur Geldwäsche und ermöglicht schärfere Bestrafung. In Deutschland wurde sie durch das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 9. März 2021 (BGBl I Nr. 10 v. 17. März 2021) umgesetzt. Die 6. Geldwäscherichtlinie umfaßt auch Maßnahmen im Kampf gegen Terrorismusfinanzierung und gegen die Umgehung von Sanktionen. Allerdings herrscht zur Zeit, nicht zuletzt wegen eines Urteils des EuGH zu verschiedenen Punkten große Unsicherheit.

Die Maecenata Stiftung sieht sich dadurch, aber auch infolge der öffentlichen Debatte zur Mittelherkunft im gemeinnützigen Bereich in der Pflicht, die Mittelherkunft bei der Entgegennahme von Zuwendungen genauer zu prüfen, kann aber noch keine langfristige Lösung beschließen. Dazu dient die nachfolgende, am 21. Dezember 2022 vom Vorstand **ad experimentum** beschlossene Regelung.

1. Die Regelung gilt für alle Zuwendungen, die von der Stiftung entgegengenommen werden.
2. Unter Zuwendungen sind zu verstehen:
 - (1) freie und zweckgebundene Spenden von Privatpersonen und Wirtschaftsunternehmen,
 - (2) Zuwendungen von Stiftungen und Vereinen,
 - (3) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
 - (4) Sonstige Zuwendungen.
3. Entgegengenommen werden ausschließlich Zuwendungen zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke der Stiftung in Euro und konvertiblen Fremdwährungen, die durch Überweisung von einem identifizierbaren Konto bei einem vertrauenswürdigen Geldinstitut auf einem Konto der Stiftung eingehen.
4. Nicht entgegengenommen werden
 - Zuwendungen in bar,
 - Sachwerte (bspw. Kunstwerke),
 - Immobilien,
 - Aktien,
 - Unternehmensanteile,
 - Spenden in Krypto-Währungen.

In besonders begründeten Einzelfällen (bspw. bei Erbschaften und Vermächtnissen) kann der Vorstand hierzu eine Ausnahme beschließen.

5. Die Stiftung kennt bei der Annahme von Zuwendungen keine allgemeinen Einschränkungen. Sie nimmt jedoch keine Zuwendungen entgegen, bei denen

- Informationen über den Zuwendungsgeber offensichtlich mit den am 20. Juli 2021 vom Stiftungsrat beschlossenen Grundsätzen der Stiftung nicht im Einklang stehen,
 - im Falle der Zweckbindung die Letztempfängerin Einwendungen gegen die Annahme einer daraus finanzierten Fördermaßnahme geltend gemacht hat,
 - die Entgegennahme geltenden rechtlichen Vorschriften widersprechen würde,
 - mit der Zuwendung Auflagen verbunden werden, die unannehmbar oder unerfüllbar sind,
 - sonstige Umstände der Zuwendung gegen eine Annahme sprechen.
6. Einer genaueren Prüfung unterliegen alle Einzelzuwendungen über 15.000 € oder mehr.
 7. Die Prüfung besteht aus 2 Teilen:
 1. Prüfung der Identität des Zuwendungsgebers (*Identity Check*)
 2. Prüfung der Mittelherkunft (*Origin of Funds Check*)
 8. Die Prüfung der Identität umfaßt bei natürlichen Personen einen Abgleich mit verfügbaren Datenbanken und öffentlich verfügbaren Informationen. In besonderen Fällen kann die Stiftung eine Kopie eines Identitätsdokuments verlangen. Bei juristischen Personen umfaßt sie die Einforderung einer Kopie eines Auszugs aus dem Vereins- oder Handelsregister (bzw. einem vergleichbaren Dokument) und ggf. einer Vollmacht, aus der hervorgeht, daß die/der Veranlassende hierzu berechtigt ist. Bei öffentlichen Körperschaften kann auf die Identitätsprüfung verzichtet werden.
 9. Die Prüfung der Mittelherkunft umfaßt einen Plausibilitätscheck zur Herkunft der Mittel, bspw. ob der Zuwendungsgeber legitimerweise über Mittel in der gespendeten Größenordnung verfügen kann. Sind daran Zweifel angebracht, ist ggf. eine Entscheidung des Vorstands einzuholen. Dies gilt auch, wenn sonstige Umstände eine Klärung allein unter Compliance-Gesichtspunkten nicht als möglich erscheinen lassen.
 10. Die Prüfung kann sich auch darauf erstrecken, ob der/die Zuwendungsgeber rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Zuwendungsbetrags ist. Ob dies geprüft wird, liegt im Ermessen der Stiftung.
 11. Die Ergebnisse jeder Prüfung sind zu dokumentieren.
 12. Zuwendungsgeber erhalten die von diesen erbetenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise zur Gemeinnützigkeit der Stiftung sowie eine Bestätigung über den Eingang und ggf. die Verwendung der Zuwendung. Eine Zuwendungsbestätigung i.S. d. § 10b EstG („Spendenquittung“) erhalten deutsche Zuwendungsgeberinnen dann, wenn die Zuwendung tatsächlich eine freiwillig geleistete Spende darstellt und von der Zuwendungsgeberin als Sonderausgabe steuerlich geltend gemacht werden soll.